

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

bremenports GmbH & Co. KG
Am Strom 2
27570 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Martina Wernick

Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer A 318

T (04 21) 361 59927
F (04 21) 496 59927

E-mail: [martina.wernick@
umwelt.bremen.de](mailto:martina.wernick@umwelt.bremen.de)

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-20

Bremen, 19. Mai 2014

Offshore-Terminal Bremerhaven – Planänderung 2014

Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz durch die oberste Naturschutzbehörde Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihrem Extranet-Portal haben Sie der obersten Naturschutzbehörde Bremen Unterlagen gemäß § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Vorhaben Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB) zugänglich gemacht (Unterlagen zur Planänderung, Stand 6. Mai 2014), zu denen im Weiteren die gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) von Ihnen einzuholende naturschutzfachliche Beurteilung abgegeben wird.

Vorbemerkung

Mit Datum vom 3. Dezember 2012 erfolgte bereits eine naturschutzfachliche Beurteilung der ursprünglichen Planunterlagen für das Vorhaben OTB.

Diese naturschutzfachliche Beurteilung umfasst neben der Eingriffsregelung gemäß § 15 ff BNatSchG i. V. m. § 8 f BremNatG auch eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und eine Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 BremNatG erfolgt jedoch gesondert.

Naturschutzbehördliche Stellungnahmen zu Vorhabenswirkungen, die niedersächsisches Hoheitsgebiet betreffen, sowie zur Vereinbarkeit von Kompensationsmaßnahmen mit den Zielen von Natur und Landschaft, soweit sie in Niedersachsen liegen, sind den zuständigen niedersächsischen Dienststellen vorbehalten.

Die jetzige naturschutzfachliche Beurteilung bezieht sich ausschließlich auf die vorgelegten Unterlagen zur Planänderung 2014. Soweit im Folgenden nicht abweichend dargelegt, erfüllen die folgenden Unterlagen zur Planänderung die Anforderungen des § 17 Abs. 4 BNatSchG:

1. Unterlage 7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan für den OTB,
2. Unterlage 8.1 Artenschutzfachbeitrag für den OTB,
3. Unterlage 11. Kompensationsplanungen und
4. Unterlage 12. Kompensationsleistungen - Zusammenfassung und Bilanzierung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben dieser die ursprüngliche naturschutzfachliche Beurteilung vom 3. Dezember 2012 – insbesondere im Hinblick auf unveränderte Planunterlagen - ebenfalls weiterhin Gültigkeit hat, soweit in dieser Beurteilung nicht ausdrücklich abweichend benannt.

Abweichende Bewertungen und entscheidungsrelevante Aspekte in dieser Stellungnahme werden im Weiteren **gelb markiert**.

1. Unterlage 7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan für den OTB (im Weiteren LBP)

1.1. Bewertung betroffener Sublitoralbiotope

Dieses Kapitel ersetzt die Kap. 1.2, 2.1 sowie die Tab. 2.3 der ursprünglichen naturschutzfachlichen Beurteilung vom 2012.

Bereits in der ursprünglichen naturschutzfachlichen Beurteilung vom 3. Dezember 2012 wurde auf Zuordnungs- und Bewertungsunsicherheiten in Bezug auf die Sublitoralbiotope am rechten Weserufer des Untersuchungsraums hingewiesen, die flussseitig dem Weserwatt im Bereich der ehemaligen Lunemündung vorgelagert sind (Bereich Weser-km 60 – 65, s. Beurteilung, Kap. 1.2). Dieser letzte unverbaute Weserabschnitt der Unterweser mit breiter flusstypischer Zonierung von tiefem zu flachem Sublitoral, Brackwasserwatten und -röhrichten wird im LBP dem "Sublitoral mit Fahrrinne im Brackwasserästuar"¹ (KFR; Wertstufe 3-4) zugeordnet (LBP S. 61). Aufgrund seiner Naturnähe (überwiegend flacher Höhengradient im Flussquerschnitt, relativ große Breite und Entfernung zur vertieften Fahrrinne, etwas geringere Strömungsgeschwindigkeiten) könnte er jedoch auch zum Biotoptyp "Naturnahes Sublitoral im Brackwasser-Ästuar"² (KFN, Wertstufe 5; geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) gestellt werden.

Vorsorglich wurde daher in der naturschutzfachlichen Beurteilung vom 3. Dezember 2012 mit dargestellt, welche Eingriffsbeurteilung sich ergäbe, wenn die durch den OTB überbauten bzw. beeinträchtigten Sublitoralflächen dem gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotoptyp "Naturnahes Sublitoral im Brackwasser-Ästuar" zugeordnet würde.

Zwischenzeitlich wurde in Anpassung an den überarbeiteten „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (2011³) sowie die „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ (2012⁴) der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen“ (2013⁵) veröffentlicht, eine Fortschreibung der Biotopwertliste der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ (2006, s. dort Anhang B.I.I) befindet sich in Vorbereitung und wird in Kürze veröffentlicht. Die folgende Tab. 1.1 ordnet die im LBP zugeordneten und bewerteten, vom Vorhaben OTB betroffenen Sublitoralbiotope diesen neuen bremischen Arbeitsgrundlagen zu.

¹ Definition gemäß "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen" (2005): "Durch Ausbaggerung stark vertiefte Abschnitte mit Schiffsverkehr. Betrifft den gesamten Teil des Weserästuars (evtl. kleine Randbereiche im Kontakt zu Wattflächen zu KFN)."

² Definition gemäß "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen" (2005): "Nicht künstlich vertiefte, naturnah strukturierte Abschnitte ohne Fahrrinne. Allenfalls noch kleine Teilflächen."

³ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8312&article_id=45164&psmand=26

⁴ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluesel/einstufungen_biotoptypen/einstufungen-der-biotoptypen-in-niedersachsen-106307.html

⁵ http://www.umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Kartierschluesel-HB_2013-11-04_Text.pdf

Tab. 1.1 Bewertung der Supralitoral-Biotope

Biotoptypen gemäß LBP	Wertstufe gemäß HA 2006	Wertstufe gemäß LBP	Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel (2013)	Wertstufe gemäß Biotopwertliste 2014
KFRo - Sublitoral mit Fahrrinne im Brackwasserästuar (ohne vertiefte Fahrrinne)	3-4	4	KFM - Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar ⁶	4 (3), aufgrund der konkreten Biotopausprägung im Vorhabenbereich wird im Weiteren „4“ zugeordnet.
KFRr - Sublitoral mit Fahrrinne im Brackwasserästuar (mit vertiefter Fahrrinne)	3-4	3	KFS – Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar ⁷	2

1.2. Beurteilung des Eingriffs in Sublitoralbiotope

Im Zuge der Sohlvertiefung und –ertüchtigung für die Liegewanne und den Zufahrtbereich des OTB wird im Erläuterungsbericht und im LBP

- für die Variante mit WAP von Baggerflächen im Umfang von rd. 6,5 ha ausgegangen (s. dort S. 201).
- Für die Variante ohne WAP sind dies zusätzlich rd. 2,65 ha (s. dort S. 211).

Bei vorsorglicher Zugrundelegung des neuen bremischen Kartierschlüssels und der neuen Biotopwertliste für das Vorhaben OTB würden sich für diese Beeinträchtigungen die unten in den Tab. 1.2a und b dargestellten Abweichungen bei der Eingriffsbewertung ergeben.

Zudem werden im LBP

- für die Variante mit WAP rd. 1,6 ha der Herstellung der Unterwasserböschung zugeordnet, die – anders als Liegenwanne und Zufahrtbereich – keiner weiteren Unterhaltungsbaggerung unterliegen sollen.
- Bei der Variante ohne WAP betrifft dies eine zusätzliche Fläche von rd. 0,1 ha.

Da die künftige Unterwasserböschung jedoch ebenfalls von Sedimententnahme, Änderung von Morphologie und Sedimentschichtung, Verlust der natürlichen Struktur betroffen ist und während des morphologischen Nachlaufs in diesem verstärkt von Erosion betroffenen Bereich mit Hangabtrag und ggf. -rutschungen zu rechnen ist, kann hier für einen unbestimmten Zeitraum nicht mit ausreichender Sicherheit von besiedlungsgünstigen, lagestabilen Verhältnissen ausgegangen werden. Einschränkungen der Lebensraumbedeutung insbesondere für Arten des Makrozoobenthos können nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird daher – analog zur ursprünglichen naturschutzfachlichen Beurteilung von 2012 - diese Fläche im Nacheingriffszustand gemäß neuer bremischer Biotopwertliste 2014 dem Biotoptyp "KFS – Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar" und der Wertstufe 2 zugeordnet. Dies ist ebenfalls in den Tab. 1.2a und b dargestellt.

⁶ „Mäßig durch Ausbau bzw. Vertiefung beeinflusste Abschnitte; außerdem breitere Flachwasserzonen außerhalb der Fahrrinnen im Kontakt zu Wattflächen und Ufern, die durch Ausbau mäßig verändert wurden. An der Weser Tiefe überwiegend < 5m. Falls nicht in Seitenarmen gelegen, sondern an Tiefwasser mit Fahrrinne angrenzend: Mindestbreite der Flachwasserzone je nach Ausprägung ca. 200 – 500 m (sonst zu 3.2.3)“ (Kartieranleitung für Biotoptypen in Bremen 2013, S. 83).

⁷ „Stark vertiefte, ständig unterhaltene Fahrrinnen der Ästuar sowie kanalisierte Abschnitte mit stark ausgebauten Ufern und sehr schmalen Flachwasserzonen“ (Kartieranleitung für Biotoptypen in Bremen 2013, S. 83).

Tab. 1.2a Vorsorgliche Eingriffsbewertung, Variante mit WAP

Voreingriffszustand				Nacheingriffszustand				Differenz (FÄ)
Code, Biotoptyp	Fläche (ha)	Wertstufe	FÄ	Code, Biotoptyp	Fläche (ha)	Wertstufe	FÄ	
KFM - Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare ⁸	35,997	4	143,988	OVH, Hafen- und Schleusen-anlagen	5,099	0	0	- 34,836
				KFS, Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare (dauerhaft beeinträchtigte Fläche)	8,100 ⁹	2	16,200	
				KFM, Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare	22,502	4	90,008	
				GRA, Artenarmer Scherrasen	0,223	1	0,223	
				GMZd, sonstiges mesophiles Grünland, artenärmer	0,373	3	1,119	
				X, Versiegelte Fläche (Deckwerk) ¹⁰	0,100	0	0	
				KXK, Küstenschutzbauwerk (Steinschüttung)	0,132	1	0,132	
				KXKa, Küstenschutzbauwerk (Steinschüttung mit Fucus-Bewuchs)	0,735	2	1,470	
				OVW, Weg	0,325	0	0	
				OVH, Hafen- und Schleusen-anlagen (Dalben)	0,005	0	0	
				Summe	37,594		109,152	
				KSF – Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare ¹¹	0,198	2	0,396	

⁸ Zuordnung des Biotoptyps KFM gemäß 1.1 anstelle von KFRo im LBP.

⁹ 6,5 ha Baggerfläche zzgl. 1,6 ha Unterwasserböschung.

¹⁰ S. Naturschutzfachliche Beurteilung 2012, Kap. 2.2.

¹¹ Zuordnung des Biotoptyps KFs gemäß 1.1 anstelle von KFRi im LBP.

Die deutliche Abweichung der Flächengrößen des Biotoptyp KFM der Voreingriffsfläche (35,997 ha) und der Nacheingriffsfläche (37,594 ha) in Höhe von rd. 1,6 ha besteht bereits im LBP und lässt sich hier nicht auflösen.

➤ Dies ist rechtzeitig vor Planfeststellung noch zu korrigieren und ggf. der Umfang der Kompensation entsprechend anzupassen.

Abweichend vom LBP, der dem Biotoptyp "Sublitoral mit Fahrrinne im Brackwasser-Ästuar" einen Wertverlust von 31,227 FÄ zuordnet (s. dort Tab. 33 auf S. 205), ergibt sich hier für den Biotoptyp "Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar" ein Wertverlust von 34,836 FÄ. Die Differenz von 3,609 FÄ ist zum Gesamtwertverlust (Biotope) von 122,897 FÄ hinzu zu rechnen.

Tab. 1.2b Vorsorgliche Eingriffsbewertung, Variante ohne WAP – zusätzlicher Eingriff

Voreingriffszustand				Nacheingriffszustand				Differenz (FÄ)
Code, Biotoptyp	Fläche (ha)	Wertstufe	FÄ	Code, Biotoptyp	Fläche (ha)	Wertstufe	FÄ	
KFM - Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar	2,75 ¹²	4	11,00	KSF – Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar	2,75	2	5,50	- 5,50

➤ Im Ergebnis ergibt sich durch den OTB

- für die Variante mit WAP ein Gesamtwertverlust (Biotope) von rd. 126,5 FÄ¹³.
- für die Variante ohne WAP ist ein zusätzlicher Biotopwertverlust von 5,50 FÄ zu berücksichtigen, d.h. ein Gesamtwertverlust (Biotope) von 132,0 FÄ.

2. Unterlage 8.1 Artenschutzfachbeitrag für den OTB

Die Darstellungen und Bewertungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind fachlich plausibel und überzeugend. Dem Ergebnis des Fachbeitrages, dass es in keiner Hinsicht zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt, wird zugestimmt, soweit

- die Ausführungen in der ursprünglichen naturschutzfachlichen Beurteilung 2012 insbesondere zu Vermeidungsmaßnahmen (s. dort Nrn 3.1 – 3.5 auf S. 6) und zum besonderen Artenschutz (s. dort Kap. 5.3 auf S. 15) berücksichtigt werden und
- auf eine konsequente Verwendung von Lichtquellen mit Blendschutz („Blendklappen“) sowohl auf der Terminalfläche als auch bei der Ersatzreede (s. Unterlage 8.1, S. 53) beachtet wird, auch bei der nachgelagerten Genehmigung und Umsetzung von sogenannten Suprastruktureinrichtungen.

3. Unterlage 11. Kompensationsplanungen

Im Weiteren werden für die geänderten Kompensationsmaßnahmen an der Billerbeck (Unterlage 11.3.2 und die optional zu nutzenden Kompensationsmaßnahmen an der Unteren Lune (Unterlage 11.3.5) die wesentlichen naturschutzrechtlichen und –fachlichen Funktionen in Bezug auf die Kompensation des OTB benannt sowie weitere Erfordernisse und Hinweise.

¹² 2,65 ha zusätzliche Baggerfläche zzgl. 0,1 ha zusätzliche Unterwasserböschung.
¹³ genau 126,506 FÄ

Angaben zur Kohärenzsicherung in Bezug auf den OTB sind lediglich der Vollständigkeit halber aufgenommen, es wird nochmals auf die separate FFH-Verträglichkeitsprüfung zum OTB hingewiesen.

Tab. 3 Beurteilung der geänderten Kompensationsmaßnahme Billerbeck und der optional zu nutzenden Kompensationsmaßnahme Untere Lune

Kompensationsmaßnahme	Funktion	Weitere Erfordernisse und Hinweise
<p>Billerbeck</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u> Kompensation betroffener Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung für Fische und Makrozoobenthos, Oberflächenwasser (Retention, Selbstreinigung), Landschaftsbild durch Verbesserung von Lebensraumqualität und Durchgängigkeit auf einer Fließlänge von 5 km und 8,33 ha Fläche im "Gewässerkorridor"</p> <p>Biotopaufwertung um rd. 46 FÄ, davon rd. 33 FÄ im Bereich der Aue, rd. 13 FÄ im Gewässerkorridor</p> <p><u>Biotopschutz</u>: -</p> <p><u>Artenschutz</u>: -</p> <p><u>Kohärenzsicherung</u>: -</p>	<p>1. Erklärung zur schonenden Gewässerunterhaltung</p> <p>Die angestrebten ökologischen Gewässerfunktionen können nur dann erreicht und dauerhaft gewährleistet werden, wenn eine schonende Gewässerunterhaltung – falls überhaupt nötig - sichergestellt wird.</p> <p>Der Vorhabenträger holt daher vor Planfeststellung eine schriftliche Erklärung der für die Gewässerunterhaltung der Billerbeck zuständigen Institutionen ein, dass die naturnahe Umgestaltung der Billerbeck gemäß der Planunterlagen keine Probleme im Rahmen der pflichtgemäßen Gewässerunterhaltung hervorrufen wird und Beeinträchtigungen der Kompensationsleistungen im Bereich der Billerbeck - z. B. durch Begräbungen von Mäanderstrecken und Absenkungen des angehobenen Wasserspiegels -, die auf Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind, ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Ökologisches Gebietsmanagement</p> <p>Um nach Abschluss der Gewässer- und Landschaftsbaumaßnahmen zur Gewässerentwicklung der Billerbeck die ökologisch angestrebte wertvolle Auenlandschaft mit ihren ökologischen Werten und Funktionen (s. Erläuterungsbericht S. 14) entwickeln und erhalten zu können, ist ein effektives ökologisches Gebietsmanagement zu etablieren, das</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung von Flora und Fauna der Gewässer-, Grünland-, Röhrich- und Sumpf- sowie Gehölzbiotope im Planungsraum laufend erfasst. Hierzu ist ein <u>biologisches Untersuchungsprogramm</u> zu erarbeiten, abzustimmen und umzusetzen, das auf der Grundlage der Entwicklungsprognose des Erläuterungsberichts (s. S. 32) auf die wertgebenden Arten und Biotope abstellt. - die zur Erreichung der Biotopziele nötigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in einem <u>Pflege- und Entwicklungsplan</u> darstellt, abstimmt und umsetzt. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist auf Grundlage der Erkenntnisse der Untersuchungsergebnisse des Vorjahrs jährlich in Abstimmung fortzuschreiben. - die Durchführung einer naturschutzgerechten <u>landwirtschaftlichen Nutzung</u> und Pflege der Grünlandflächen sowie eine ökologisch angepasste <u>Gewässerunterhaltung</u> im Kompensati-

Kompensationsmaßnahme	Funktion	Weitere Erfordernisse und Hinweise
		<p>onsgebiet gemäß den Entwicklungszielen sichert und die hierzu nötigen Absprachen mit den Nutzern im Gebiet trifft (Landwirte, Unterhaltungsverbände der Billerbeck, ggf. Angler, Jäger, Erholungssuchende).</p>
<p>Untere Lune</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u> Kompensation betroffener Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung für <i>Fische und aquatische Wirbellose, Brutvögel, Oberflächenwasser (Selbstreinigung), Landschaftsbild durch Verbesserung von Lebensraumqualität und Durchgängigkeit</i> auf einer Fließlänge von insgesamt 6,4 km und einer Fläche von ca. 28 ha.</p> <p><u>Biotopschutz:</u> -</p> <p><u>Artenschutz:</u> -</p> <p><u>Kohärenzsicherung:</u> -</p>	<p>1. Prüffähigkeit der Ermittlung der Biotopaufwertung</p> <p>Die in den Unterlagen dargestellte Biotopaufwertung um rd. 42 FÄ, davon rd. 36 FÄ im Bereich der Aue, rd. 6 FÄ im Gewässer, kann anhand der Darstellung in Anhang V nicht nachvollzogen werden. Dort werden für die einzelnen Maßnahmenflächen nicht gemäß Handlungsanleitung einzelne Ausgangs- und Zielbiotop bewertet und bilanziert, sondern lediglich Komplexe aus mehreren Ausgangs- und Zielbiotopen, die unterschiedliche, nicht definierte Werte und Flächengröße aufweisen. Eine Prüfung der Kompensationsleistung der Maßnahmen an der Unteren Lune anhand einer nachvollziehbar ermittelten Aufwertungen in Flächenäquivalenten ist so nicht möglich.</p> <p>Falls Kompensationsfläche an der Unteren Lune in die Kompensation des OTB einbezogen werden sollen, ist die Bilanzierung in der Unterlage 11.3.5 entsprechend zu konkretisieren. Gleiches gilt für Unterlage 12 (s.u.).</p> <p>2. Erklärung zur schonenden Gewässerunterhaltung</p> <p>Die angestrebten ökologischen Gewässerfunktionen können nur dann erreicht und dauerhaft gewährleistet werden, wenn eine schonende Gewässerunterhaltung – falls überhaupt nötig - sichergestellt wird.</p> <p>Der Vorhabenträger holt daher vor Planfeststellung eine schriftliche Erklärung der für die Gewässerunterhaltung der Unteren Lune zuständigen Institutionen ein, dass die naturnahe Umgestaltung der Unteren Lune gemäß der Planunterlagen keine Probleme im Rahmen der pflichtgemäßen Gewässerunterhaltung hervorrufen wird und Beeinträchtigungen der Kompensationsleistungen im Bereich der Unteren Lune, die auf Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind, ausgeschlossen werden.</p>

4. Unterlage 12. Kompensationsleistungen - Zusammenfassung und Bilanzierung

Unterlage 12 fasst die heterogenen Kompensationsplanungen der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in einer einheitlichen Struktur zusammen und führt sie einer Bilanzierung zu. Die weitere Beurteilung bezieht sich wiederum ausschließlich auf geänderte Sachverhalte gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen.

• Änderung der Kompensationsmaßnahme Kleinensielener Plate

Hier ergeben sich bei Wahrnehmung der Optionsfläche durch das WSA Bremerhaven

- eine Verminderung der Biotopaufwertung im Umfang von 4,78 FÄ auf 32,56 FÄ,

- eine Verringerung der Herstellung von Flachgewässer im Umfang von 5,27 ha.

• **Änderung der Kompensationsmaßnahme Billerbeck**

Hier ergeben sich durch die dargestellten Planänderungen

- eine Verminderung der Biotopaufwertung im Umfang von 13,85 FÄ auf 46,17 FÄ.

• **Neuaufnahme der Option der Kompensationsmaßnahme Untere Lune**

Diese Kompensationsmaßnahme wird neu als Option einbezogen.

Es werden in den Unterlagen 11.3.5 und 12 abweichende Auswertungsumfänge dargestellt:

Planunterlage	Biotopaufwertung ohne Lune		Biotopaufwertung mit Lune	
	Gesamt	Für OTB verfügbar	Gesamt	Für OTB verfügbar
Unterlagen 11.3.5	36,069 FÄ	Keine Angabe	41,831 FÄ	Keine Angabe
Unterlagen 12	35,105 FÄ	26,331 FÄ	40,729 FÄ	29,836 FÄ
Differenz	Rd. 1 FÄ		Rd. 1 FÄ	

Ohnehin wurde bereits oben in Tab. 3 unter „Untere Lune“, Spalte: Weitere Erfordernisse und Hinweise, 2. auf die fehlende Prüffähigkeit der Bilanzierung der Biotopaufwertung durch die Kompensationsmaßnahme Untere Lune hingewiesen.

Sollte von der Option der Kompensationsmaßnahme Untere Lune Gebrauch gemacht werden, ist rechtzeitig vor Planfeststellung noch ein Abgleich der dargestellten Biotopaufwertungen und die in Tab. 3 genannte Konkretisierung der Bilanzierung zur Beurteilung vorzulegen.

4.1. Eingriffsregelung

In der nachfolgenden Tabelle werden auf der Grundlage von Tab. 3 der Unterlage 12 Änderung in Bezug auf die Biotopkompensation (allgemeine Funktionen gemäß Handlungsanleitung) gemäß vorsorglicher Eingriffsbewertung gemäß Punkt 1.2 dieser Beurteilung den Kompensationsleistungen bilanzierend gegenübergestellt, allerdings ohne die derzeit nicht beurteilungsfähige Kompensationsmaßnahmen Untere Lune (s. Punkt 3 und 4) und vorsorglich ohne die WSA-Optionsfläche im Bereich Kleinensieler Plate.

Eingriff OTB	Flächenäquivalente (FÄ)	Kompensationsleistung	Flächenäquivalente (FÄ)
Mit WAP	- 126,5	KF 1 Tidepolder (CEF)	0
		KF 2 Kleinensieler Plate (ohne WSA-Option)	+ 32,56
		KF 3 Spülfeld Tegeler Plate	+ 23,28
		KF 4 Spülfeld Neues Pfand	+ 5,39
		KF 5 Cappel-Süder-Neufeld Süd	+ 27,34
		KF 6 Obere Drepte	0
		KF 7 Billerbeck	+ 46,17
		KF 8 Frelsdorfer Mühlenbach	0
Ohne WAP	- 132,0	gesamt	+ 134,74

Die Kompensation für Biotopverluste ist somit ausreichend.

4.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Durch den geplanten OTB werden rd. 18 ha gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Brackwasserwatt (KBO) zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Diese können im Rahmen der vorgesehenen Kompensation nur zum Teil durch die Schaffung von Brackwasserwatt im Bereich des zentralen Spülfeldes Tegeler Plate, der Kleinensielener Plate und der Wurster Küste (Maßnahmen Cappel-Süder-Neufeld Süd) ausgeglichen werden (gleichartige Wiederherstellung).

Tab. 4.2.1

Verlust, Beeinträchtigung von § 30-Biotopen	Umfang	Wiederherstellung durch Kompensation	Umfang
Brackwasserwatt (KBO)	17,9 ha	Brackwasserwatt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinensielener Plate ▪ Tegeler Plate ▪ Wurster Küste 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4,31 ha ▪ 6,09 ha ▪ 0,76 ha
		Summe	11,16 ha

Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit im Umfang von 6,74 ha Brackwasserwatt.

Soweit ein Ausgleich nicht erreicht werden kann, kommt eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Betracht, die mit der Planfeststellung für den OTB erteilt werden könnte (Konzentrationswirkung). Die hier einschlägige Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher aus sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen wie Ersatzmaßnahmen¹⁴ versehen werden.

Als Ersatz können aus den Kompensationsplanungen hier Maßnahmen zugeordnet werden, die die Schaffung gesetzlich geschützter ähnlicher ästuartypischer Biotope, insbesondere Brackwasserröhrichte und Salzwiesen zum Ziel haben:

Tab. 4.2.2

Kompensationsgebiet, -maßnahme	Schaffung weiterer ästuartypischer Biotope im Umfang von
Zentrales Spülfeld Tegeler Plate	8,10 ha
Ehemaliges Spülfeld Neues Pfand	2,00 ha
Wurster Küste (Cappel-Süder-Neufeld Süd)	rd.19 ha
Summe	rd. 29 ha

Der flächenbezogene Umfang der Wiederherstellung (Ausgleich, Ersatz) gesetzlich geschützter ästuartypischer Biotope überschreitet somit deutlich den Umfang der zerstörten oder erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Brackwasserwatten. Er wird als vollständig ausreichend beurteilt, soweit die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses am OTB nachgewiesen werden (s. 6.5).

¹⁴ Auf die Bestimmungen der Eingriffsregelung deutet Satz 2 des § 67 Abs. 3 BNatSchG hin: "§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt."

5. Weiteres Verfahren, Hinweise

- 5.1. Diese naturschutzfachliche Beurteilung ist den Antragsunterlagen. Wie bereits einleitend dargestellt behält die naturschutzfachliche Beurteilung vom 3. Dezember 2012 neben dieser weiterhin Gültigkeit, soweit dies hier nicht abweichend benannt ist.
- 5.2. Sofern Änderungen der Planung erfolgen, die Auswirkungen auf den Eingriff oder die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen haben können, bin ich erneut zu beteiligen. Für den Fall, dass sich hieraus eine Änderung der naturschutzfachlichen Beurteilung ergibt, behalte ich mir Ergänzungen der naturschutzfachlichen Beurteilung vor.
- 5.3. Im Übrigen behalten die Ausführungen zu „Weiteres Verfahren, Hinweise“ in Kap. 6 der naturschutzfachlichen Beurteilung vom 3. Dezember 2012 ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wernick